

Anke Thyen

## „Aus Not handeln“

### Moralphilosophische Implikationen eines durchaus gewöhnlichen Sprachspiels

**Abstract:** The idea of an ethics of extreme emergency follows from the suspicion that what is morally permitted in the ordinary course of events could not cover what may seem supposedly morally required in a situation of emergency. There is claimed to be a demand for an ethics that gives reasons for moral permission for actions beyond what is generally morally permitted. The paper (1) provides reasons for the argument that what is generally morally permitted does cover what is morally permitted in situations of emergency and (2) states that the rejection of (1) entails a profound undermining of the ordinary moral code, the only resource available to legitimate action seemingly being beyond this code.

**Keywords:** language game, Williams, moral conflict, conflict of beliefs

DOI 10.1515/dzph-2014-0072

„Aus Not handeln“ ist ein Sprachspiel<sup>1</sup>, das Sprecher einer Sprache im Allgemeinen verstehen. „Not“ verweist auf eine Bedrängnis, eine Zwangslage, auf das Erfordernis existenzieller Entscheidungen unter Bedingungen der Unsicherheit, auf die Unausweichlichkeit des Handelns oder Unterlassens. Es ist ein besonderes Sprachspiel, weil es uns daran erinnert, dass Handeln, Lebensform des Menschen schlechthin, normativ begrenzt ist. Handeln hat Grenzen; es ist, so könnte man sagen, von innen begrenzt. Wäre es anders, würde das Sprachspiel „aus Not handeln“ keinen Sinn machen, denn es ist gerade dasjenige Sprachspiel, das uns an die Begrenztheit des Handelns erinnert. Das Sprachspiel lässt aber offen, wozu Not berechtigt, was Handlungen aus Not rechtfertigt. Es hat zwar moralische Implikationen, es führt zwar moralische Konnotationen mit sich, aber es sagt sie nicht aus. Wie jedes andere Sprachspiel geben auch moralische Sprach-

---

1 Wittgenstein (1978); vgl. Thyen (2007).

---

**Prof. Dr. Anke Thyen:** Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, 71602 Ludwigsburg; Thyen@ph-ludwigsburg.de

sprache keine Metaregeln ihres Gebrauchs zu verstehen. Die folgenden Überlegungen gelten der Frage, unter welchen Bedingungen ‚aus Not handeln‘ als moralisches Sprachspiel verstanden werden kann.

Zwei Aspekte werden dabei ausgeblendet: Was jemanden aus Not zu tun berechtigt, ist der Notleidende nicht vollumfänglich berechtigt zu verlangen. Die moralische Berechtigung, etwas zu tun, schließt nicht ein, dass die Handlung auch verlangt werden kann. Diese Asymmetrie von Pflichten und Rechten und damit die Frage, was jemanden in Notlagen zu erwarten berechtigt, werden wir nicht erörtern. Dies mag als ein erster Hinweis auf den Eigensinn der Sprachspiele ‚aus Not (moralisch) handeln‘ und ‚moralisch handeln‘ sein: Während das Sprachspiel ‚moralisch handeln‘ weitgehend eine Reziprozität der Pflicht zu handeln und des Rechtes behandelt zu werden einschließt, besteht zwischen der ‚Pflicht zu‘ und dem ‚Recht auf‘ bei dem Sprachspiel ‚aus Not handeln‘ eine Asymmetrie. Auch die Frage, was rechtlich in Notlagen zu tun erlaubt ist, bzw. die speziellere Frage, ob Not, insbesondere im internationalen Kontext, Regierungen und Institutionen des Staates berechtigt, im Namen Notleidender gegebenenfalls gegen Recht und Gesetz anderer Nationen zu verstoßen, wird ausgeblendet werden müssen.<sup>2</sup> Vielmehr beschränken sich die Überlegungen auf personales Handeln (Handlungen von Personen an oder bezogen auf Personen) „kompetenter Moralbeurteiler“<sup>3</sup> unter Bedingungen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

Die Idee oder auch das Desiderat einer Notethik ergibt sich aus einem Verdacht: Das allgemein bzw. ohnehin moralisch Erlaubte könnte in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen nicht hinreichen, auch das in extremen Notlagen moralisch Erlaubte zu begründen. Oder anders gesagt: Notlagen erlauben Handlungen, die über das ohnehin moralisch Erlaubte hinausgehen. Die Notethik fragt nach einer Begründung für die moralische Erlaubtheit solcher Handlungen. Stellt die Notethik die Frage nach der Begründung einer Hyper-Moral? Schmücker präzisiert die Ausgangsfrage einer Notethik – Was ist „jemandem in einer Notsituation zu tun moralisch erlaubt?“ – dahingehend: Was ist

<sup>2</sup> Die Frage ist dann einer eingehenden Betrachtung wert, wenn Recht und Gesetz (etwa in Staaten, die keine Rechtsstaaten sind) im Widerspruch zu moralischen Normen und Intuitionen stehen, diese unterlaufen oder einschränken. Dies ist in Rechtsstaaten gemeinhin nicht der Fall. Grundgesetz und §§ 34, 35 StGB geben in Deutschland dem moralischen Handeln jenseits des positiven Rechts Spielräume. Das deutsche Strafgesetzbuch erkennt für rechtswidrige Handlungen unter bestimmten Umständen Schuldfreiheit, erkennt also moralische Schuldfreiheit bei rechtswidrigem Tun (§ 35 StGB). Zur Frage, wozu Not im Kontext internationalen Handelns berechtigt, vgl. Laukötter (2014).

<sup>3</sup> Rawls (1975), 65 ff.

„jemandem in einer Notsituation über das ohnehin moralisch Erlaubte hinaus zu tun moralisch erlaubt“?<sup>4</sup> Die Präzisierung impliziert, dass das „ohnehin moralisch Erlaubte“ nicht abdeckt, was moralisch erlaubt ist, und dass es moralische Pflichten gibt, die nicht im Rahmen des ohnehin moralisch Erlaubten erfüllt werden können. Darum bedürfen, so die These, Notlagen höherstufiger oder ergänzender moralischer Normen. Wir werden diesen Implikationen nachgehen und die Idee einer darauf aufbauenden Notethik mit der zweigliedrigen These konfrontieren, dass (1) das ohnehin moralisch Erlaubte das in der Not moralisch Erlaubte einschließt und dass (2) eine Moral, die über das ohnehin Erlaubte hinausgeht, die Moral des ohnehin Erlaubten aushöhlt. Denn die Maßstäbe, die rechtfertigen könnten, das ohnehin moralisch Erlaubte zu übersteigen oder das ohnehin moralisch Gebotene unter Umständen verweigern bzw. verletzen zu dürfen, können selbst nur der Moral des ohnehin moralisch Erlaubten entnommen werden. Von woher sonst sollte man eine solche Rechtfertigung nehmen? Wir schließen damit an Kant an: Über das ohnehin moralisch Erlaubte hinaus ist nichts moralisch erlaubt; die Moral, die wir haben, deckt auch moralische Maßstäbe für das Handeln aus Not ab.

## 1

Das Sprachspiel ‚aus Not handeln‘ kann ein moralisches Sprachspiel, ein Sprachspiel der Moral sein, muss es aber nicht. Man kann in dieser Uneindeutigkeit einen Grund dafür sehen, warum die Frage, ob eine Notethik erforderlich oder entbehrlich ist, überhaupt und schließlich kontrovers diskutiert wird; denn das Sprachspiel lässt in dieser Form alle Fragen einer moralischen Verpflichtung zum Handeln aus Not offen. Es ist, so können wir sagen, nicht feinkörnig genug, um zu erfassen, was wir tun, wenn wir ‚aus Not handeln‘. Im Folgenden wollen wir uns um eine feinkörnigere Betrachtung bemühen.

Eine erste Unterscheidung ist die zwischen einer erstpersonalen und einer drittpersonalen Perspektive. Das Sprachspiel ‚aus Not handeln‘ liegt in erstpersonaler Perspektive vor, wenn Akteure eine Not als solche subjektiv erleben. Diese Perspektive lässt aber ihrerseits offen, ob die Akteure selbst in Not sind oder ob sie die Not anderer als unmittelbare und unabweisbare intrinsische Nötigung zum Handeln erleben. Dennoch können wir von einer erstpersonalen Perspektive sprechen, denn das subjektive Erleben von Not kann sich sowohl auf die Nötigung

---

<sup>4</sup> Schmücker (2014), 1098.

beziehen, die eigene Not durch eigenes Handeln abzuwenden, als auch auf die Nötigung, die Not anderer abzuwenden. In beiden Fällen sehen sich die Akteure nicht nur subjektiv genötigt, Not abzuwenden, sondern sie erleben Not als eigene Not. Für die Frage, wozu Not berechtigt, ist dieser Unterschied vielleicht nicht sehr bedeutend, denn bei höherstufig intentional denkenden und fühlenden, sozial kooperierenden Wesen, die über die Fähigkeit verfügen, sich Vorstellungen von Zuständen anderer zu machen (Theory of mind, Mind reading)<sup>5</sup>, die über Empathie<sup>6</sup> verfügen, lassen sich Grade im Erleben eigener Not und im Miterleben der Not anderer nur schwer feststellen. Es mag sein, dass jemand in höchster Not seine Not weniger stark empfindet als ein anderer, der die Not sieht und wahrnimmt und sich selbst in der Not vorstellt. Wenn wir das Sprachspiel „aus Not handeln“ in der Perspektive eines Handelns in Situationen erleben, in denen wir uns in der Pflicht sehen, eine Personen als solche bedrohende Not abzuwenden, haben wir es mit moralischen oder Sprachspielen der Moral zu tun.

Die drittpersonale Perspektive wird von jemandem eingenommen, der die Not eines anderen sieht, sie aber nicht als Not erlebt. Man könnte dies auch die deskriptive Einstellung nennen. Unter anderem wird diese Perspektive in dem feinen Unterschied der Sprachspiele „aus Not handeln“ und „in Not handeln“ sichtbar. Auch hier kann man die Unterscheidung zwischen unmittelbar Betroffenen und selbst nicht unmittelbar Betroffenen machen. Für den ersten Aspekt wäre denkbar, dass jemand, der unter Bedingungen, die wir objektiv als Situationen der Not beschreiben würden – also beispielsweise chronische Armut, Krieg, Verfolgung, Flucht oder Naturkatastrophen –, zwar in Not, das heißt unter Bedingungen der Not handelt, aber diese Not nicht als Not erlebt, sondern als eine Art Normalität. Man kann sich eine Katastrophenhelferin vorstellen, die anderen zwar in Not, aber nicht, wie in der erstpersonalen Perspektive, aus Not hilft. Beide Aspekte der drittpersonalen Perspektive zeigen, dass Handeln *in* Not moralisch motiviert sein kann – dann würden wir ebenso gut auch von einem Handeln *aus* Not sprechen können – aber nicht moralisch motiviert sein muss. Dann handelt es sich um eine moralisch neutrale Variante des Not-Handelns; sie lässt offen, ob die Nötigung zum Handeln aus dem subjektiven Erleben der Not hervorgeht. Diese Offenheit finden wir im Sprachspiel „aus Not handeln“ nicht.

Die Unterscheidung einer erstpersonalen und einer drittpersonalen Perspektive auf Notlagen wollen wir so zuspitzen, dass nur das Sprachspiel „aus Not handeln“, nicht „in Not handeln“ eindeutig als moralisches Sprachspiel verstanden werden kann. Denn nur das erste erfüllt notwendige Bedingungen eines

---

5 Vgl. Tomasello (2010), Meltzoff (2005), Thompson (2007), Thyen (2013).

6 Vgl. Bischof-Köhler (1989).

moralischen Sprachspiels: Ein Sprachspiel ist dann ein Sprachspiel der Moral, wenn in erstpersonaler Perspektive eine Nötigung zu einem Handeln erlebt wird, das geeignet ist, eine Not abzuwenden, die Personen in ihrem Person-Sein substantiell gefährdet. Moralisches Handeln ist ein Handeln, das die vom Akteur subjektiv erlebte Nötigung mit sich führt, eine Person vor der Beschädigung oder Vernichtung ihres Person-Seins zu bewahren bzw. zu schützen. Damit soll gesagt sein, dass moralisches Handeln sich nicht auf die physische Erhaltung der Notleidenden allein beziehen kann. Not oder ‚in Not sein‘ hat eine existenzielle Dimension, aber das Existenzielle betrifft eben nicht nur die physische Existenz, um deren Erhaltung es gehen könnte, sondern die Existenz als Person. Das Verlangen nach Tötung bzw. die Tötung auf Verlangen, die nach § 216 StGB strafbar ist, kann unter Umständen als Ausdruck personaler Selbsterhaltung qua physischer Auslöschung verstanden werden: ein letztlich paradoxer Zusammenhang, der aber deutlich macht, dass auch extreme Not nicht auf physische (Selbst-)Erhaltung eingeschränkt werden kann.

Das Sprachspiel ‚aus Not handeln‘ erfüllt die Bedingung von Sprachspielen der Moral, der zufolge Handlungen dann moralischen Gehalt haben, wenn Akteure in erstpersonaler Perspektive eine Nötigung zu Handlungen erleben, die geeignet sind, eine Not abzuwenden, die Personen in ihrem Person-Sein substantiell gefährdet. Ein Katastrophenhelfer kann in Not helfen, aber er muss nicht moralisch motiviert sein; man könnte sich einen Abenteurer vorstellen. Eine Ärztin kann gewagte Operationen durchführen, aber sie muss dabei nicht moralisch motiviert sein; es kann schier experimentelle Neugier sein, die sie motiviert. Professionelles Handeln in Not kann, muss aber nicht moralisch motiviert sein.

Handeln ist ein Spezialfall des Verhaltens oder Tätig-Seins. Es ist immer bezogen auf Personen als solche und die Beziehungen, die Personen unterhalten. Im Handeln, in diesem weiten Sinne aristotelisch bzw. kantisch verstanden, regeln wir personale Beziehungen. Moralisches Handeln regelt spezielle Aspekte personaler Beziehungen: Angelegenheiten, die Personen in ihrem Person-Sein betreffen, die Personen betreffen, insofern sie Personen sind. Die Materie der Moral sind Interessen, die Personen als solche haben, die sie haben, insofern sie Personen sind, Interessen, die das Person-Sein als solches betreffen.<sup>7</sup> Insofern ist jedes moralische Handeln existenzieller Natur.

Im Anschluss an Aristoteles, Kant und Habermas kann man *Handeln* typologisch neben *Verhalten* als besondere Form des Tätig-Seins verorten. Von Verhalten, das seiner Grundkomponente nach als *technisch* zu bezeichnen wäre, unterscheidet es sich durch seine *praktische* Verfassung; ist also auf die Praxis,

---

<sup>7</sup> Vgl. Thyen (2007).

das „Bezugsgewebe menschlicher Angelegenheiten“ (Hannah Arendt) bezogen. Im Handeln wiederum kann zwischen *konventionell-pragmatischem* einerseits und *moralischem* Handeln andererseits unterschieden werden. Diese Unterscheidung entspricht in etwa der, die Habermas zwischen ethischem und moralischem Gebrauch der praktischen Vernunft, bzw. der, die Kant zwischen hypothetisch-assertorischen und apodiktisch-moralischen Imperativen vornimmt. Konventionell-pragmatisches Handeln ist an Ülichkeiten, Tradition, Religion, allgemein am Ethos der Handelnden orientiert und auf das gute Leben bezogen. Moralisches Handeln zielt auf das Rechte, das Richtige, darauf, was der Erhaltung von Personen als solchen, der Erhaltung ihres Selbstzwecks als Person dient.<sup>8</sup> Die Unterscheidung ist insbesondere im Blick auf zwei Konstellationen interessant: Denkbar ist einerseits unmoralisches, aber ethisch bzw. pragmatisch gerechtfertigtes konventionelles Handeln. Das trifft zum Beispiel auf manche Initiationsriten, auf die Beschneidung von Mädchen und Frauen, Blutrache und Todesstrafe zu. Komplementär dazu sind andererseits Fälle moralisch gerechtfertigten Handelns und Verhaltens denkbar, die unter Umständen ethisch, konventionell und pragmatisch nicht akzeptabel erscheinen. Homosexualität ist dafür ein Beispiel gewesen. Auch die Tötung auf Verlangen, die in § 216 StGB geregelt ist, könnte unter bestimmten Umständen moralisch legitim sein, ohne konventionell akzeptiert bzw. rechtlich legitimiert zu sein.

Es ist gut möglich, dass das Desiderat einer Notethik aus solchen eigenartigen Konstellationen folgt. Wenn man nicht sorgfältig zwischen dem Konventionell-Pragmatischen einerseits und dem Moralischen andererseits unterscheidet, legen sie den Gedanken nahe, es gäbe verschiedene Moralen oder eine über- und eine untergeordnete Moral, jedenfalls aber eine Relativität moralischer Überzeugungen. Nichts davon ist der Fall. Ethos, Konvention, Tradition, Religion und Ritus mögen Orientierungen bieten, aber diese Orientierungen müssen nicht moralischer Art sein; sie können sogar gegen moralische Standards verstoßen. Sie sind, anders als das moralische Handeln bei der Regelung intersubjektiver Beziehungen, nicht ausschließlich an Personen und den Interessen, die diese Personen als solche haben, orientiert und interessiert. Die Verpflichtung zum unbedingten Schutz und zur Verteidigung personaler Interessen ist Sache einer auf allgemeinen Prinzipien beruhenden Moral. Die Frage der Notethik, ob moralisch erlaubtes Handeln begründet werden kann, das nicht (ohnehin) moralisch erlaubt ist, kann nur mit Nein beantwortet werden. Entweder sind Handlungen

---

<sup>8</sup> Dem terminologischen Vorschlag Kants folgend, könnten wir hier von pragmatischen Imperativen oder, der Terminologie von Habermas folgend, vom ethischen Gebrauch der praktischen Vernunft sprechen.

nämlich moralisch erlaubt (weil unter allgemeinen Prinzipien begründbar) oder sie sind nicht moralisch erlaubt (weil nicht begründbar). Auch wenn Handlungen, die – und vielleicht ist das für das Handeln aus Not nicht untypisch – als moralisch erlaubte Handlungen erscheinen und als solche verständlich, erklärbar, nachvollziehbar, wie gesagt wird, sein mögen, so kann es doch sein, dass sie moralisch nicht erlaubt sind. Was für Situationen (extremer) Not charakteristisch ist, ist nicht, dass ein moralischer Konflikt zwischen zwei Normen vorläge, deren eine eine moralische und deren andere eine nicht-moralische wäre, sondern dass, wie wir sehen werden, ein moralischer Konflikt, d. h. ein Konflikt zwischen zwei *moralischen* Normen, vorliegt.

## 2

Was Situationen zu Notlagen macht, ist entweder das Bestehen eines moralischen Konflikts oder der Mangel an Maximen; jedenfalls sind es nicht Mängel der Moral. Die Moral ist ohnehin kein abgeschlossenes Korpus; sie ist der Inbegriff aller möglichen moralischen Maximen. Was eine moralische Norm sein kann oder könnte, ist unter Bedingungen einer reflexiven Vernunft eine offene Frage. Was Handelnde in eine Notlage bringt, ist das Fehlen einer hinreichend handlungswirksamen oder, wie man sagen kann, das Fehlen einer hinreichend operationalisierten Maxime. Das Fehlen einer Maxime können wir auch als Fehlen eines adäquaten Sprachspiels beschreiben. Die Not besteht also nicht darin, gegen eine moralische Norm verstoßen zu müssen, um Not abzuwenden, sondern darin, keine Maxime verfügbar zu haben, die sich als moralische rechtfertigen ließe.

In Notlagen fragen wir also eigentlich nicht nach der – vorgegebenen – moralischen Norm, nach der wir uns richten könnten und die unser Tun und Handeln moralisch rechtfertigen könnte; wir fragen vielmehr nach einer hinreichend operationalisierten Maxime von moralischem Wert. Notlagen bringen uns in die Not, eine moralisch taugliche Maxime finden oder besser: erfinden zu müssen, die nicht jenseits der gewohnten moralischen Orientierung liegt, sondern innerhalb des uns zu überschauen möglichen moralischen Horizonts. Notlagen sind eben darum Notlagen, weil Akteure auf sich gestellt sind und eben gerade auf keine fertige Norm, keine fertige Maxime zurückgreifen können, die differenziert und passgenau wäre, um die Notlage zu meistern.

Eine Maxime zu formulieren, bedeutet, sich ein Sprachspiel vorzustellen: Die Maxime „Wenn jemand in Not ist, hilf der Person!“, entspricht einem Sprachspiel, das wir kennen: ‚jemandem (in Not) helfen‘. Für Notlagen ist charakteris-

tisch, dass Maximen bzw. Sprachspiele wie diese zu grob sind, als dass sie hilfreich wären. Die Anforderung an die Akteure besteht dann darin, Sprachspiele und Maximen zu verfeinern, zu operationalisieren. Sprachspiele – unabhängig von ihrer moralischen Qualität – könnten zum Beispiel sein: (1) ‚jemandem in Not helfen, auch wenn man sich dabei selbst in Gefahr bringt‘; (2) ‚jemandem nicht helfen, wenn man sich selbst in Gefahr bringt‘; (3) ‚jemanden in Lebensgefahr bringen, um sich selbst zu retten‘; (4) ‚jemanden dem sicheren Tod ausliefern, um sich selbst zu retten‘; (5) ‚einen Menschen töten, um einen nahestehenden Menschen zu retten‘. Die Vorstellung eines Sprachspiels ist die Vorstellung eines Verhaltens; und die Vorstellung eines Verhaltens ist auch ein Prüfstein der Angemessenheit dieses Verhaltens. Das wird deutlich, wenn man die genannten Sprachspiele auf Maximen bringt: (1\*) ‚Hilf jemandem in Not, auch wenn du dich selbst damit in Not bringst! (2\*) ‚Hilf einem anderen, es sei denn, du gefährdest dich selber! (3\*) ‚Erhalte dein Leben, auch wenn du anderer Leben gefährdest! (4\*) ‚Liefere jemanden dem sicheren Tod aus, wenn du dich nur dadurch selbst retten kannst! (5\*) ‚Töte einen Menschen, wenn du nur dadurch einen dir nahestehenden Menschen retten kannst! – Diese, recht ungleichartigen, Maximen bedürfen dann eines Tests, der ihre Verallgemeinerbarkeit prüft. Der Einwand, Verfahren wie Maximen-Tests seien in Notlagen aus Zeitgründen unzumutbar, unterstellt erstens, dass Notlagen Akteure eo ipso unter Zeitdruck stellen, und zweitens, dass Maximen-Tests immer zeitaufwändig wären. Beide Annahmen sind nicht plausibel. Ein zweiter Einwand, der geltend machen könnte, dass die Operationalisierung von groben, aber allgemein anerkannten Maximen (Normen) in Notlagen gerade keine Anwendung findet, weil Notlagen per definitionem über alle Erfahrung hinausgehende Aktionen erforderten, ist nicht nur zirkulär, sondern auch aporetisch: Unter diesen Voraussetzungen ist eine Notethik, deren Notwendigkeit der Einwand unterstellt, gar nicht möglich. Wie könnte eine Handlung als moralisch erlaubt begründet werden, die jenseits aller Erfahrungen im moralischen Handeln läge? Muss man sich eine Notethik als Hypermoral vorstellen, die letztlich jedem Begründungsdiskurs entzogen ist?

Die Operationalisierung von Maximen erfordert keine besonderen und insbesondere keine moraltheoretischen Qualifikationen. Vielmehr handelt es sich hier um kognitive Operationen, die wir aus dem Alltag kennen.<sup>9</sup> Sie ist möglich aufgrund der, einem trefflichen Ausdruck Keils folgend, „deskriptiven Uner-

---

<sup>9</sup> In Operationen dieser Art vollzieht sich im Allgemeinen Lernen und Verstehen. Etwas verstehen heißt, es von anderem qualifiziert unterscheiden können. Die Operationalisierung von Sprachspielen generiert Unterscheidungen und damit Optionen des Handelns und Urteilens. Die Operationalisierung von Sprachspielen erzeugt eine Diversität möglicher Szenen oder Sachver-



schöpflichkeit“ von Sprachspielen, die auf die grundsätzlich unendlich feine „ontische Dichte“ der Welt<sup>10</sup> verweist. Man kann also sagen, dass die Operationalisierung von Maximen die ontische Dichte der geteilten Praxis erhöht und damit Optionen generiert, die bei weniger hoher Dichte nicht erkennbar sind. Sie füllt Leerstellen auf Handlungsfeldern und verhilft dadurch zu besserer Orientierung. So betrachtet stellt sich die Notethik nicht als Zusatz-, Hyper- oder Spezial-Moral dar, sondern nur als besonderes schwieriges Terrain auf dem grundsätzlich bekannten Gebiet moralischer Urteilskraft. Die Schwierigkeit besteht nicht darin, jenseits der bekannten Moral handeln zu sollen, sondern innerhalb der bekannten Moral die richtigen Maximen zu finden.

Die Beantwortung der Frage, welche Maximen auch moralisch taugen, hängt von der Ethik ab, die man vertritt, ob man eher deontologisch oder eher konsequenzialistisch bzw. utilitaristisch orientiert ist. Sie hängt davon ab, was für eine Person man sein und bleiben will. Will ich die Person bleiben, die ich bin? Will ich aufhören, die Person zu sein, die ich bin? Auch das macht Notlagen für Menschen zu Notlagen: dass man sich entschließen kann aufzuhören, die Person zu sein, die man ist. Eine Person, die eine andere Person foltert, quält, verzehrt, hört in gewisser Weise auf, die Person zu sein, die sie ist.<sup>11</sup> Um Notlagen abzuwenden, scheint dies allerdings keine Option zu sein, die man moralisch rechtfertigen könnte.

### 3

Sind es moralische Konflikte, die Notlagen zu Notlagen machen? Zur Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich, auf Bernard Williams' Unterscheidung zwischen moralischen Konflikten und Überzeugungskonflikten in *Ethical Consistency* (dt. *Widerspruchsfreiheit in der Ethik*) zurückzugreifen. Danach sind Überzeugungskonflikte Konflikte zwischen Überzeugungen, von denen wir glauben, dass sie wahr sein können – nicht richtig, sondern wahr. Zwischen Überzeugungen gibt es keine echten Konflikte, weil zwei konfligierende Überzeugungen nicht beide wahr sein können.<sup>12</sup> Insofern handelt es sich bei widerstreitenden

---

halte: Hat jemand eine Ausrede gebraucht, gelogen, nicht die Wahrheit gesagt, geschwindelt, etwas verschwiegen oder aus Not gelogen?

<sup>10</sup> Keil (2006), 204.

<sup>11</sup> Mit „Later Selves“ beschäftigt sich Parfit (1973; 1989).

<sup>12</sup> Williams (1978), 269: „Wenn ich entdeckte, daß zwei meiner Überzeugungen miteinander in Konflikt stehen, so wird gerade dadurch wenigstens eine von ihnen geschwächt [...]. Glauben,

Überzeugungen nicht im eigentlichen Sinne um Konflikte. Ein moralischer Konflikt besteht dagegen zwischen zwei „moralischen Urteilen [...], die jemand im Hinblick auf eine Handlung zu fällen geneigt ist“. Williams sieht darin einen „Pflichtenkonflikt“.<sup>13</sup> Beide Optionen sind Urteile, die ein Sollen nach sich ziehen. Moralische Konflikte bestehen also darin, es mit verschiedenen Optionen zu tun zu haben, etwas zu sollen. Der Unterschied zu Überzeugungskonflikten ist der, dass das moralische Urteil keinen Wahrheitsanspruch mit sich führt. Eine Option zu ergreifen, impliziert nicht, dass die andere nicht richtig ist. Das genau macht nach Williams die Natur des moralischen Konflikts aus: das Bestehen konfligierender Optionen, deren keine man um der Lösung des Konflikts willen loswerden kann. Entgegen dieser – plausiblen – Konzeption des moralischen Konfliktes hält sich hartnäckig die Auffassung, dass wir bei der Entscheidung für ein Sollen das andere Sollen loswürden, als ob wir es, wie bei Überzeugungskonflikten, mit einer wahren und einer falschen Option zu tun hätten. Nach diesem Verständnis bedeutet eine Entscheidung zu treffen idealerweise, einen Irrtum hinsichtlich der zweiten, nicht gewählten Option zu bereinigen. Wir projizieren also, so Williams, die Struktur von Überzeugungskonflikten auf die Struktur von moralischen Konflikten. Das geht aber an der Natur des moralischen Konflikts vorbei und erzeugt zudem trügerische Gefühle der Erleichterung und Selbstzufriedenheit. Das Wesen des moralischen Konflikts besteht gerade darin, dass dieser nicht in dem Sinne gelöst werden kann, dass wir, zwischen zwei Sollen gestellt, von einem befreit würden. Der moralische Konflikt ist darum ein Konflikt, weil wir erkennen, dass wir zweierlei sollen, aber nicht beides zugleich können, was wir sollen. Was immer wir tun, wir werden eines der beiden Sollen nicht los. So gibt es also keine Lösung von moralischen Konflikten, wie es sie bei Überzeugungskonflikten gibt. Die Lösung moralischer Konflikte besteht in ihrer Bewältigung; darin, dass man sich faktisch für ein Sollen entscheidet. Die Lösung schließt nicht aus, dass man bedauert, nicht nach dem anderen Sollen gehandelt zu haben: zwar nicht in dem Sinne, dass wir es bereuen, es nicht getan zu haben, sondern nur in dem schlichten Sinn, es getan haben zu sollen, es aber nicht haben tun können. Darum ist die Bewältigung von moralischen Konflikten kein Sonntagnachmittagsspaziergang, sondern etwas, das die Beschädigungen hinterlässt – kleine oder große oder

---

daß p, heißt, glauben, daß p wahr ist, und deshalb ist die Entdeckung, daß zwei meiner Überzeugungen nicht zugleich wahr sein können, selbst ein Schritt auf dem Wege dorthin, daß ich zumindest eine der beiden nicht mehr vertrete. [...] Im einfachsten Fall heißt dies, daß ich entscheide, eine der widerstreitenden Überzeugungen sei wahr und die andere nicht [...]. Die verworfene Überzeugung kann dies eigentlich nicht überstehen, denn die Entscheidung, eine Überzeugung sei nicht wahr, heißt, dass man diese Überzeugung aufgibt, sie also nicht mehr vertritt.“

13 Ebd., 271.

solche, mit denen Akteure nur schwer leben können. Dem moralischen Konflikt begegnen wir in einer „geistigen Verfassung, die das Vorhandensein beider *Sollen anerkennt*“.<sup>14</sup> Die Entscheidung für *ein* Sollen ist eine Entscheidung für ein *Sollen*.

Williams argumentiert, man verkenne die Logik des moralischen Denkens, wenn man sie „so darstellt, als erfordere sie, eines der widerstreitenden *Sollen* müsse in Konfliktsituationen völlig verworfen werden“.<sup>15</sup> Eines der beiden *Sollen* muss natürlich verworfen werden, weil man nicht zwei Dinge zur gleichen Zeit machen kann, aber das heißt nicht, dass die beiden *Sollen* nicht moralisch begründbare *Sollen* sein könnten, und es heißt auch nicht, dass man unrecht hat, wenn man glaubt, beides zu sollen. A tun sollen *und* b tun sollen kann heißen, jedes tun zu sollen und zu können, aber nicht beides (zugleich). Man verfehlt die Logik moralischen Denkens, die Natur eines moralischen Konflikts, wenn man, so Williams, die „notwendige Konsequenz des Konflikts“ darin sieht, „eines der *Sollen* müsse in dem Sinne völlig verworfen werden, daß man davon überzeugt ist, es habe tatsächlich nicht gegolten“.<sup>16</sup>

Die moralische Handlung in einem moralischen Konflikt besteht also darin, sich für ein *Sollen* zu entscheiden. Das gilt auch für das Handeln aus Not. Bei der Entscheidung für ein *Sollen* geht der Akteur davon aus, sein Bestes zu tun, aber das heißt nicht, einer richtigen statt einer falschen Überzeugung zu folgen, sondern es bedeutet, den Implikationen eines begründbaren Werturteils zu folgen. Es bedeutet, eines von zwei oder mehreren *Sollen* zu wählen – auf der Basis einer Haltung, zu der die Einsicht gehört, dass es sich bei moralischen Konflikten gerade nicht um Konflikte handelt, die wir dadurch lösen, dass wir uns von einer Option befreien. Wie jedes moralische Handeln, so wird auch das moralische Handeln in Notlagen ein Handeln im Sinne der *Bewältigung* eines Konflikts sein, nicht seine Lösung, indem wir die richtige anstatt der falschen Option wählen. Dass wir aufgrund der retrospektiven Kenntnis kontingenter Umstände auch einmal erkennen können, *falsch* im Sinne von *nicht richtig* gehandelt zu haben, ist ein anderes Problem. Diese Einsicht ändert aber nichts daran, dass unsere Entscheidung richtig gewesen sein kann.

Im Blick auf eine Notethik folgt daraus: Man braucht sie nur dann, wenn man das moralisch ohnehin Erlaubte und das über das ohnehin moralisch Erlaubte hinausgehend moralisch Erlaubte als einen Überzeugungskonflikt und nicht als einen moralischen Konflikt begreift. Nur dann kann eine Option – z. B. eine ohnehin moralisch erlaubte Norm – als eine falsche Option bezogen auf das

---

<sup>14</sup> Ebd., 274.

<sup>15</sup> Ebd., 292.

<sup>16</sup> Ebd., 293.

darüber hinaus moralisch Erlaubte erscheinen. Folgt man Williams, dann bedarf es keiner Notethik. Denn Situationen, auch extremer Not, haben mit moralischen Standardsituationen gemeinsam, dass sie in der Bewältigung moralischer Konflikte bestehen. Die Entscheidung für *ein* Sollen ist im echten Konfliktfall die Bewältigung eines Konflikts durch moralische Urteilskraft, nicht Wahrheitsfindung angesichts widerstreitender Überzeugungen. Wenn es sich überhaupt nicht um einen *moralischen* Konflikt handelt, sondern um einen Konflikt zwischen einer moralischen Option und einer Überzeugung oder einem Wunsch, ist ohnehin deutlich, was getan werden soll, nämlich dasjenige, wozu man moralisch verpflichtet ist. Es ist wichtig zu sehen, dass das Sprachspiel ‚aus Not handeln‘ nicht darauf beruht, entscheiden zu müssen, ob überhaupt eine Pflicht besteht, sondern das Vorliegen einer moralischen Pflicht voraussetzt. Das heißt: Ein moralischer Konflikt entsteht nicht aus der Frage, ob eine Pflicht vorliegt, sondern aus der Frage, nach welcher Pflicht gehandelt werden soll. Wir können aber eine Pflicht als Pflicht nur im Rahmen des moralisch ohnehin Erlaubten identifizieren. Eine moralische Pflicht kann eo ipso nicht über die Moral hinaus in eine supererogatorische Not-Moral reichen: Entweder sind wir grundsätzlich mit besonderen moralischen Anforderungen in irgendeiner Weise vertraut oder wir sind es nicht. Wenn wir es nicht sind, können unsere Handlungen eigentlich auch nicht moralisch konsistent sein. Das bedeutet auch, dass wir uns als Personen nur innerhalb einer uns möglichen moralisch-praktischen Orientierung als Personen verstehen können. Außerhalb dieses Rahmens finden wir gewissermaßen nichts, an das wir anknüpfen könnten. In einer Notlage, die zum Handeln verpflichtet, ist darum die Frage, welche Person man sein will, essentiell. Eine Notlage, die verlangt, dass wir unser (moralisches) Person-Sein aufgeben, ist vielleicht technisch oder pragmatisch, aber nicht moralisch vorstellbar.

## 4

Eine Notethik, deren Aufgabe darin bestünde, über das moralisch ohnehin Erlaubte hinausgehend moralisch Erlaubtes zu rechtfertigen, müsste beispielsweise mit folgenden kritischen Einlassungen rechnen:

(1) Das Argument der zwei Moralen: Die Notethik hätte die Aufgabe, eine über die ohnehin geltende, gewissermaßen reguläre  $Moral_1$  hinausgehende (supererogatorische)  $Moral_2$  zu begründen, die gilt, wenn  $Moral_1$  nicht hinreicht, um ein moralisches Gut zu schützen. Was ist dann  $Moral_1$  wert und wann tritt  $Moral_2$  in Kraft?  $Moral_2$  muss verschieden von  $Moral_1$  sein, sonst würde die Notethik, die unter Umständen auch den Verstoß gegen moralische Normen moralisch erlaubt,

keinen Sinn machen. Von welchem Standpunkt aus lässt sich die Rede von zwei Moralen begründen? Das scheint mir eine im Rahmen einer Notethik nicht lösbare Frage zu sein. Entweder ist nämlich das über das moralisch ohnehin Erlaubte hinausgehend moralisch Erlaubte konsistent mit dem moralisch Erlaubten, dann geht es grundsätzlich nicht über das moralisch ohnehin Erlaubte hinaus, bedarf also keiner eigenen notethischen Begründung, oder es ist nicht verträglich mit dem moralisch ohnehin Erlaubten, dann ist es wohl auch nicht moralisch. Es ist schwer erkennbar, wie im Rahmen deontologischer, moralisch-kontraktualistischer oder (regel-)utilitaristischer Konzeptionen die Begründung einer Notethik gelingen kann.

(2) Das Argument der Unterminierung: Wenn es sich bei der Notethik um die Begründung einer  $Moral_2$  handelt, dann besteht die Gefahr einer Unterminierung der  $Moral_1$ , solange nicht Maßstäbe genannt werden, wann und durch welches Prinzip autorisiert die  $Moral$  der Not in Kraft treten kann.  $Moral_2$  kann jedenfalls nicht als Lizenz zum Eintritt in ein moralisches Dunkel verstanden werden, in dem zum Beispiel das Begehren nach physischer Selbsterhaltung zugleich moralische Pflicht ist. Es ist keine Notethik nötig, um zu verstehen, dass Menschen in höchster Not manchmal Dinge tun, die verständlich und erklärbar, aber eben nicht moralisch zu rechtfertigen sind. Aus Not zu handeln, macht Handlungen nicht moralisch. Sich selbst aus lebensbedrohlicher Not zu retten, indem man einen anderen dem sicheren Tod ausliefert,<sup>17</sup> ist ein Akt der Selbsterhaltung, darum aber nicht schon moralisch erlaubt oder geboten.

(3) Das Argument der Unvorhersehbarkeit. Hier handelt es sich um ein Argument, das an die Kantische Skepsis gegenüber einer konsequenzialistischen Rechtfertigung von Handlungen anschließt: Weil wir die Folgen einer Handlung nicht vorhersehen können, eignen sich die Folgen nicht zur Begründung von Handlungen. Wenn die Abwendung von (unzumutbarer) Not, wie im Utilitarismus, oberste Norm ist, dann akzeptieren wir ein einfaches utilitaristisches Kalkül. Handlungen sind immer dann moralisch legitim, wenn sie faktisch Not lindern. Dagegen wäre wiederum Argument (2) zu bedenken: Not zu lindern, Not gelindert zu haben macht Handlungen nicht schon moralisch; zum Beispiel dann nicht, wenn diese Handlungen erkennbar Verstöße gegen negative Pflichten beinhalten oder die Beschädigung der personalen, und das heißt eben auch: der moralischen Integrität der Akteure.

(4) Das *Petitio*-Argument: Es ist nicht zu sehen, wie eine Notethik anders denn zirkulär einen moralisch erlaubten Verstoß gegen moralische Normen begründen kann. In einer Notlage soll eine Handlung, die nicht ohne Verstoß gegen morali-

---

17 Vgl. das Beispiel „Die Mütze“ in: Herzberg (2012), 64 ff. u. 174 ff.

sche Normen ausgeführt werden kann, nur dann moralisch erlaubt sein, „wenn die Not nicht ohne Verstoß gegen moralische Normen abgewendet werden kann“<sup>18</sup>. Wenn dies zuträfe, dann wäre es in einer Notlage moralisch erlaubt, gegen eine moralische Norm zu verstoßen. Daraus folgte, dass alle Handlungen und Mittel, die eine Not abwenden, moralisch erlaubt wären; und das ist genau das, was Hobbes zufolge im Naturzustand der Fall ist. Die Ultima-ratio-Bedingung kann eigentlich nur im Sinne einer Handlung verstanden werden, die der Bewältigung eines moralischen Konflikts dient. Wenn eine von mehreren Optionen, auf die eine Ultima-ratio-Entscheidung folgt, kein (moralisch gerechtfertigtes) Sollen ist, dann ist auch die Ultima-ratio-Entscheidung bzw. die Handlung, die ihr folgt, nicht moralisch gerechtfertigt. Williams folgend würde man dagegen die Bewältigung eines moralischen Konflikts nicht als Verstoß gegen eine moralische Norm bezeichnen, sondern als Unterlassung eines (moralisch gerechtfertigten) Sollens zugunsten eines anderen (moralisch gerechtfertigten) Sollens. Man kann die Entscheidung für *ein* Sollen eine Ultima-ratio-Entscheidung nennen. Ansonsten ist eine Ultima-ratio-Handlung eine rechtlich, politisch oder sozial erlaubte, aber wohl keine moralisch erlaubte Handlung. Vielleicht muss uns das manchmal genügen, auch wenn wir Ultima-ratio-Handlungen gerne moralisch legitimiert sehen.

## 5

Auf die Frage, wozu Not berechtigt, sind angeblich zwei radikale Antworten möglich: „Nichts!“ und „Alles!“ Die erste wird Kant zugeschrieben (nichts ist über die moralische Pflicht hinaus zu tun erlaubt); die zweite dem Volksmund („Not kennt kein Gebot“).<sup>19</sup> Bei eingehenderer Betrachtung sind diese Zuschreibungen nicht so radikal und liegen auch nicht so weit auseinander, wie es scheint. Die Kant zugeschriebene Position übersieht, dass Kant kein abgeschlossenes Korpus moralischer Normen annimmt, sondern einen offenen Prozess der Maximengenerierung und -prüfung. Nur über ein festes Korpus moralischer Normen könnte nichts hinausgehen. Das ist aber nicht vereinbar mit der Grundidee der kantischen Ethik, die sich wesentlich aus einer reflexiven praktischen Vernunft speist. Auch die Behauptung, dass der Volksmund sich in Not einen Freibrief ausschreibt, ist nicht ganz fair, denn der Volksmund, der immerhin Common

---

<sup>18</sup> Schmücker (2014), 1102 (Hervorhebung im Original).

<sup>19</sup> Vgl. ebd., 1099.

sense oder „Common mind“<sup>20</sup> besitzt, weiß ganz gut, dass auch in Not nicht alles *moralisch* erlaubt ist. Im Übrigen würde die kantische Ethik den Boden unter den Füßen verlieren, hätte sie es mit dem in Rede stehenden, zu allem entschlossenen Menschenverstand zu tun, will sie im Sittengesetz doch nur aufsuchen und festsetzen, was dem „natürlichen, gesunden Verstande beiwohnt und nicht sowohl gelehrt als vielmehr nur aufgeklärt zu werden bedarf“.<sup>21</sup> Eine moderate Lesart von „Nichts!“ und „Alles!“, gewissermaßen einig mit Kant und dem Volksmund, wäre diese: Not berechtigt zu nichts, was über die Moral hinausgeht, und sie berechtigt zu allem, was die Moral zulässt. Und die Moral lässt es zu, ja, sie lebt unter Bedingungen einer offenen, praktischen Vernunft nachgerade davon, Maximen von moralischem Wert zu konstruieren. Es ist keine Maxime moralisch erlaubt, die nicht eine moralische Maxime, das heißt eine Maxime von moralischem Wert wäre. Welche Maximen gelten können, dafür haben wir im Einklang mit der praktischen Vernunft ein ganz gutes „selbstgewirktes Gefühl“<sup>22</sup>, wie Kant sagt. Zuletzt ist es vielleicht die Vernunft dieses selbstgewirkten Gefühls, die uns akzeptieren lässt, dass nicht einmal dem Sieg über menschliche Not in jedem Fall auch moralische Dignität zukommt.

---

<sup>20</sup> Pettit (1993).

<sup>21</sup> Kant (1911), 397.

<sup>22</sup> Ebd., 401, Anm.

## Literatur

- Bischof-Köhler, D. (1989), Spiegelbild und Empathie. Die Anfänge der sozialen Kognition, Bern.
- Herzberg, G. (2012), Moral extremer Lagen. Menschliches Handeln unter Entscheidungsdruck zwischen Leben und Tod, Würzburg.
- Kant, I. (1911), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: ders., Werke. Akademie-Ausgabe 4, Berlin, 385–463.
- Keil, G. (2006), Über die deskriptive Unerschöpflichkeit der Einzeldinge, in: Keil/Tietz (2006), 83–125.
- Keil, G., u. Tietz, U. (2006) (Hg.), Phänomenologie und Sprachanalyse, Paderborn.
- Laukötter, S. (2014), Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der „humanitären Intervention“ aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin u. Boston.
- Meltzoff, A. N. (2005), Imitation and Other Minds: The „Like Me“ Hypothesis, in: Hurley, S., u. Chater, N. (Hg.), Perspectives on Imitation. From Neuroscience to Social Science 2, Cambridge, Mass., 55–77.
- Parfit, D. (1973), Later Selves and Moral Principles, in: Montefiore, A. (Hg.), Philosophy and Personal Relations, London, 137–169.

- Parfit, D. (1989), *Reasons and Persons*, 4. Aufl., Oxford.
- Pettit, P. (1993), *Common Mind. An Essay on Psychology, Society, and Politics*. New York u. Oxford.
- Rawls, J. (1975), *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main.
- Schmücker, R. (2014), Wozu berechtigt Not? Ein Plädoyer für eine Notethik, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 62.6, 1090–1105 (in diesem Heft).
- Thompson, E. (2007), *Mind in Life. Biology, Phenomenology, and the Sciences of Mind*, Cambridge, Mass. u. London.
- Thyen, A. (2006), Vom Sachverhalt zum Sprachspiel. Eine Transformation in praktischer Absicht nach Reinach und Wittgenstein, in: Keil/Tietz (2006), 149–168.
- Thyen, A. (2007), *Moral und Anthropologie. Untersuchungen zur Lebensform ‚Moral‘*, Weilerswist.
- Thyen, A. (2013), Anthropologie der Wir-Kultur, in: Heusser, P., u. Weinzirl, J. (Hg.), *Medizin und die Frage nach dem Menschen (= Wittener Kolloquium für Humanismus, Medizin und Philosophie 1)*, Würzburg, 51–68.
- Tomasello, M. (2010), *Warum wir kooperieren*, Frankfurt am Main.
- Williams, B. (1973), Ethical consistency, in: ders., *Problems of the Self*, Cambridge, 166–186.
- Williams, B. (1978), Widerspruchsfreiheit in der Ethik, in: ders., *Probleme des Selbst. Aufsätze 1956–1972*, Stuttgart, 263–296.
- Wittgenstein, L. (1984): *Philosophische Untersuchungen (= Werkausgabe 1)*, Frankfurt am Main.